

Anhang 1**Anzeigepflichtige Seuchen und dafür empfänglichen Arten**

1. Exotische Seuchen		
FISCHE	Epizootische Hämato-poetische Nekrose	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) und Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)
	Epizootisches Ulzeratives Syndrom	Genera: Catla, Channa, Labeo, Mastacembelus, Mugil, Puntius und Trichogaster
WEICHTIERE	Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	Australische Flachauster (<i>Crassostrea angasi</i>) und Chilenische Flachauster (<i>Crassostrea chilensis</i>)
	Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>) und Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>)
	Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	Pazifische Auster (<i>Crassostrea gigas</i>), Amerikanische Auster (<i>Crassostrea virginica</i>), Westamerikanische Auster (<i>Ostrea conchaphila</i>) und Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>)
KREBSTIERE	Taura-Syndrom	Golf white shrimp (<i>Penaeus setiferus</i>), Pacific blue shrimp (<i>Penaeus stylirostris</i>) und Pacific white shrimp (<i>Penaeus vannamei</i>)
	Yellowhead Disease	Gulf brown shrimp (<i>Penaeus aztecus</i>), Gulf pink shrimp (<i>P. duorarum</i>), Kuruma prawn (<i>P. japonicus</i>), Black tiger shrimp (<i>P. monodon</i>), Gulf white shrimp (<i>P. setiferus</i>), Pacific blue shrimp (<i>P. stylirostris</i>) und Pacific white shrimp (<i>P. vannamei</i>)

2. Nicht exotische Seuchen		
FISCHE	Virale hämorrhagische Septikämie	Hering (<i>Clupea</i> spp.), Coregonen (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Schellfisch (<i>Gadus aeglefinus</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>Gadus macrocephalus</i>), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Seequappe (<i>Onos mustelus</i>), Forelle (<i>Salmo trutta</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>), und Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)
	Infektiöse hämatopoetische Nekrose	Keta-Lachs (<i>Oncorhynchus keta</i>), Silberlachs (<i>O. kisutch</i>), Japan-Lachs (<i>O. masou</i>), Regenbogenforelle (<i>O. mykiss</i>), Rotlachs (<i>O. nerka</i>), Biwa-Forelle (<i>O. rhodurus</i>), Königslachs (<i>O. tshawytscha</i>) und Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)
	Koi-Herpes-Viruserkrankung	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)
	Infektiöse Anämie der Lachse	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Forelle (<i>Salmo trutta</i>)
WEICHTIERE	Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	Australische Flachauster (<i>Crassostrea angasi</i>), Chilenische Flachauster (<i>Crassostrea chilensis</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Argentinische Auster (<i>Ostrea puelchana</i>), Miesmuschel (<i>Mytilus edulis</i>) und Mittelmeer-Miesmuschel (<i>M. galloprovincialis</i>)
	Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	Australische Flachauster (<i>Crassostrea angasi</i>), Chilenische Flachauster (<i>Crassostrea chilensis</i>), Westamerikanische Auster (<i>Ostrea conchaphila</i>), Asiatische Auster (<i>Ostrea denselammellosa</i>), Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>), Argentinische Auster (<i>Ostrea puelchana</i>)
KREBSTIERE	White spot disease	Alle Krebse der Ordnung Dekapoda

Anhang 2**Gesundheitsstatus****Kategorie I:**

Der Betrieb ist seuchenfrei und gehört zu einem Gebiet (einer Zone, einem Kompartment), das gemäß § 10 Abs. 2 für seuchenfrei erklärt wurde und in Anhang 6 Pkt. 2 aufgeführt ist.

Kategorie II:

Der Betrieb ist seuchenfrei und gehört zu einem Gebiet (einer Zone, einem Kompartment), das in ein Überwachungsprogramm gemäß § 10 Abs. 1 fällt und in Anhang 6 Pkt. 1 aufgeführt ist.

Kategorie III:

Im Betrieb ist keine Infektion bekannt, er fällt aber nicht in Kategorie I oder II.

Kategorie IV:

Im Betrieb ist eine Infektion bekannt, er fällt aber unter ein genehmigtes Tilgungsprogramm gemäß § 10 Abs. 1.

Kategorie V:

Im Betrieb ist eine Infektion bekannt. Er fällt unter die im 4. Hauptstück vorgesehenen Vorschriften für die Bekämpfung von Wassertierkrankheiten

Beim Inverkehrbringen zu berücksichtigender Gesundheitsstatus

Kategorie	Gesundheitsstatus	darf Tiere einbringen aus *	Tiergesundheitsbescheinigung bei Einbringen in den Betrieb	Tiergesundheitsbescheinigung bei Ausbringen aus dem Betrieb	darf Tiere versenden nach *
I	seuchenfrei	Kategorie I	ja	nein – bei Verbringung nach III und V ja- bei Verbringung nach I, II und IV	allen Kategorien
II	Überwachungsprogramm	Kategorie I	ja	nein	Kategorie III und V
III	unbestimmt	Kategorie I, II und III	nein	nein	Kategorie III und V
IV	Tilgungsprogramm	Kategorie I	ja	ja	Kategorie V
V	infiziert	allen Kategorien	nein	ja	Kategorie V

* sofern nicht Sperrmaßnahmen auf Grund des 4. Hauptstückes dieser Verordnung entgegenstehen

Anhang 3

Behördliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Vorhandene Arten	Gesundheitsstatus	Risikoniveau ¹⁾	Kontrollhäufigkeit ²⁾	Kontrollinhalt
Keine für Seuchen gemäß Anhang 1 empfängliche Arten	Kategorie I	gering	einmal alle 4 Jahre	A ³⁾
Für eine oder mehrere Seuchen gemäß Anhang 1 empfängliche Arten	Kategorie I	hoch	einmal jährlich	C ⁵⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 4 Jahre	A ³⁾
	Kategorie II	hoch	einmal jährlich	B ⁴⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 4 Jahre	
	Kategorie III	hoch	einmal jährlich	C ⁵⁾
		mittel	einmal jährlich	
		gering	einmal alle 2 Jahre	
	Kategorie IV	hoch	einmal jährlich	B ⁴⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 4 Jahre	
	Kategorie V	hoch	einmal alle 4 Jahre	A ³⁾
		mittel	einmal alle 4 Jahre	
		gering	einmal alle 4 Jahre	

1) Risikoniveau:

Hoch: Betriebe oder Gebiete,

- a) bei denen ein hohes Risiko besteht, dass Krankheiten in andere Betriebe oder Wildbestände verschleppt oder aus diesen eingeschleppt werden;
- b) die unter Zuchtbedingungen arbeiten, die das Risiko von Krankheitsausbrüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arten begünstigen könnten (wie z.B. viel Biomasse, schlechte Wasserqualität);
- c) die lebende Wassertiere zur Weiterzucht oder zur Wiederaufstockung von Gewässern verkaufen.

Mittel: Betriebe oder Gebiete,

- a) bei denen ein mittleres Risiko besteht, dass Krankheiten in andere Betriebe oder Wildbestände verschleppt oder aus diesen eingeschleppt werden;
- b) die unter Zuchtbedingungen arbeiten, die das Risiko von Krankheitsausbrüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arten nicht unbedingt begünstigen könnten (wie z.B. mittlere Biomasse und Wasserqualität);
- c) die lebende Wassertiere hauptsächlich zum menschlichen Verzehr verkaufen.

Gering: Betriebe oder Gebiete,

- a) bei denen ein geringes Risiko besteht, dass Krankheiten in andere Betriebe oder Wildbestände verschleppt oder aus diesen eingeschleppt werden;
- b) die unter Zuchtbedingungen arbeiten, die das Risiko von Krankheitsausbrüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arten nicht begünstigen könnten (wie z.B. geringe Biomasse, gute Wasserqualität);
- c) die lebende Wassertiere ausschließlich zum menschlichen Verzehr verkaufen.

²⁾Kontrollhäufigkeit:

Die Häufigkeit der Kontrollen gilt unbeschadet besonderer zusätzlicher Anforderungen, die sich auf Grund von Tilgungs- oder Überwachungsprogrammen oder von in Anlage 6 Pkt. 3 genannten Maßnahmen zur Erhaltung eines seuchenfreien Zustandes ergeben. Allerdings sollen solche zusätzlichen Kontrollen und Stichprobenuntersuchungen möglichst mit den hier genannten regelmäßigen Kontrollen verbunden werden.

³⁾A:

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen (insbesonders Kontrolle der Buchführung).

⁴⁾B:

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen (insbesonders Kontrolle der Buchführung);
- c) Entnahme von Proben von Tieren der Aquakultur und Untersuchung dieser Proben auf spezifische Krankheitserreger gemäß dem vom Bundesminister für Gesundheit erstellten und in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten Probeplan.

⁵⁾C:

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen (insbesonders Kontrolle der Buchführung);
- c) Untersuchung der Tierpopulation in der Aquakulturanlage auf klinische Krankheitssymptome;
- d) Entnahme von Proben bei unklaren Symptomen oder bei Feststellung erhöhter Mortalität im Rahmen einer Kontrolle zu Diagnosezwecken und Durchführung von Abklärungs- und Ausschlussuntersuchungen auf das Vorliegen einer im **Anhang 1** genannten Krankheit.

Anhang 4**Eigenkontrollmaßnahmen**

Ziel der Eigenkontrollen durch mit der Gesundheit von Wassertieren befasste Betreuungstierärzte ist die Überprüfung des Gesundheitsstatus der Tiere, die Beratung des Aquakulturbetreibers in Fragen der Wassertiergesundheit und gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Veterinärmaßnahmen.

Vorhandene Arten	Gesundheitsstatus	Risikoniveau ¹⁾	Kontrollhäufigkeit ²⁾	Kontrollinhalt
Keine für Seuchen gemäß Anlage 1 empfängliche Arten	Kategorie I	gering	einmal alle 4 Jahre	A ³⁾
Für eine oder mehrere Seuchen gemäß Anlage 1 empfängliche Arten	Kategorie I	hoch	einmal jährlich	C ⁵⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 2 Jahre	A ³⁾
	Kategorie II	hoch	einmal jährlich	B ⁴⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 2 Jahre	
	Kategorie III	hoch	zweimal jährlich	C ⁵⁾
		mittel	einmal jährlich	
		gering	einmal jährlich	
	Kategorie IV	hoch	einmal jährlich	B ⁴⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 2 Jahre	
	Kategorie V	hoch	einmal jährlich	A ³⁾
		mittel	einmal alle 2 Jahre	
		gering	einmal alle 4 Jahre	

¹⁾**Risikoniveau:** siehe ¹⁾ in Anhang 3

²⁾**Kontrollhäufigkeit:** siehe ²⁾ in Anhang 3

³⁾**A:**

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen;
- c) Überprüfung der Hygienepraxis.

⁴⁾**B:**

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen;
- c) Überprüfung der Hygienepraxis;
- d) Entnahme von Proben von Tieren der Aquakultur und Untersuchung dieser Proben auf spezifische Krankheitserreger gemäß dem vom Bundesminister für Gesundheit erstellten und in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten Probeplan.

⁵⁾C:

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen;
- c) Überprüfung der Hygienepraxis;
- d) Untersuchung der Tierpopulation in der Aquakulturanlage auf klinische Krankheitssymptome;
- e) Entnahme von Proben zu Diagnosezwecken und Durchführung von Abklärungs- und Ausschlussuntersuchungen bei unklaren Symptomen oder bei Feststellung erhöhter Mortalität im Rahmen einer Kontrolle.

Anhang 5

Zugelassene Laboratorien

1. Klinik für Geflügel, Ziervögel, Reptilien und Fische der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Nationales Referenzlabor für Fischkrankheiten)
2. Institut für Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
3. Landesanstalt für vet.med. Untersuchungen Kärnten im Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -ILV-Kärnten (Nationales Referenzlabor für Krankheiten der Krebse)

Anhang 6**Seuchenfreiheitsstatus in Österreich****1. Gebiete (Zonen, Kompartimente) in denen ein Überwachungsprogramm oder ein Tilgungsprogramm durchgeführt wird:**

Derzeit keine Gebiet, Zonen oder Kompartimente.

2. Seuchenfreie Gebiete (Zonen, Kompartimente):

A) In Bezug auf IHN und VHS freie Kompartimente in Österreich:

Nr.	Betrieb	Adresse
1	Alois Köttl	Forellenzucht Alois Köttl Redl 8 A-4872 Neukirchen a.d.Vöckla
2	Herbert Böck	Forellenhof Kaumberg Höfnergraben 1 A-2572 Kaumberg
3	Erich und Sylvia Glück	Forellenzucht Glück Bruthaus Hoft/Braunau A-5270 Mauerkrichen
4	Martin Ebner	Forellenzucht St. Florian A-5261 Uttendorf
5	Alois Jobst	Forellenzucht Jobst Bruggen 25 A-9761 Greifenburg
6	Erwin Kölbl	Fischzuchtbetrieb Kölbl Voggenberg Hof 238 Bruthaus St. Blasen A-8812 Maria Hof
7	Peter Hartl	Teichanlage Nöfing Hagenau 12 A-4963 St. Peter am Hart
8	Herbert Piringer	Forellenzucht Herbert Piringer Sonnleiten 11 A-2640 Gloggnitz

3. Besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Seuchenfreiheit in Gebieten (Zonen, Kompartimenten) gemäß Pkt. 2:

A) Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Status seuchenfreies Kompartiment hinsichtlich VHS und IHN:

Kontrolle durch den Betreuungstierarzt unter Aufsicht des Amtstierarztes bei hohem Risiko einmal jährlich, bei mittlerem Risiko alle zwei Jahre und bei geringem Risiko alle vier Jahre.

Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung bestehender veterinärbehördlicher Vorschriften; insbesondere darf ein Zukauf nur aus seuchenfreien Gebieten, Zonen oder Kompartimenten erfolgen;
- c) Überprüfung Buchführung;
- d) Entnahme von Proben von Tieren der Aquakultur und Untersuchung dieser Proben auf die spezifischen Krankheitserreger;
- e) Meldung der Kontrollergebnisse an die Behörde.

Anhang 7

Probeziehung zur Seuchenermittlung

Entnahme von Proben von Tieren der Aquakultur und Untersuchung dieser Proben auf das Vorliegen des spezifischen Krankheitserregers gemäß den vom Bundesminister für Gesundheit in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten Kriterien.